

I N H A L T

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel Ist eine Harmonisierung der nationalen Regelungen zum Medieneigentum in Sicht? <p>DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Transparenz der Rechtsvorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft - Neues Verfahren • Das "Forum Informationsgesellschaft" veröffentlicht seinen ersten Jahresbericht <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Konsultation über die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte der Informationsgesellschaft Arbeitsprogramm zum Schutz der Verbraucherinteressen in der Informationsgesellschaft • Europäische Kommission: Aufruf zur Einbringung von Vorschlägen zur rechtlichen Handhabung geistigen Eigentums in der Informationsgesellschaft <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Bundesregierung legt Referentenentwurf für ein Informations- und Kommunikationsdienstegesetz vor • Deutschland: DAB-Pilotprojekt nun auch im Saarland <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweiz: Bericht zu Rechtsfragen des Internet <p>EUROPARAT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bisher erfolgte Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Europäischen Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen: erste Aktualisierung (bis 4. September 1994) 	<p>EUROPÄISCHE UNION</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Parlament: Beschluß hinsichtlich der Übertragung von Sportereignissen <p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht erster Instanz hebt Entscheidung der Kommission im ERU-Fall auf • Wirtschafts- und Sozialausschuß: Stellungnahme zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion“ <p>LÄNDER</p> <p>8</p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bulgarien: Verfassungsgericht interpretiert Kommunikationsfreiheit <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweden: Fehlende Erwähnung von Komponisten im Nachspann einer Fernsehsendung gilt als Urheberrechtsverletzung • Niederlande: Verbraucher verlieren Rechtsstreit um die Fortführung der analogen Satellitenübertragung <p>10</p> <ul style="list-style-type: none"> • USA: Zweites amerikanisches Gericht erläßt einstweilige Verfügung gegen die Anwendung des Communications Decency Act <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ukraine: Neue Verfassung <p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rumänien: Verabschiedung eines Gesetzes über Urheberrechte • Vereinigtes Königreich: Rundfunkgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Weitere Liberalisierung des Mediengesetzes <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dänemark: Referenz zum geänderten Gesetz zur Radio- und Fernsehübertragung • Polen: Gesetz zum Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Tabakgenusses <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Dritter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge verabschiedet <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Italien: Gesetzesvorlage der Regierung über die Errichtung einer Behörde für Garantien im Kommunikationssektor und die kartellrechtlichen Vorschriften im Rundfunkwesen • Vereinigtes Königreich: Änderung der ITC-Vorschriften für Dauerwerbung • Ukraine: Beschluß über die Ordnung der Urheberrechtsregistrierung <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Erste Entscheidungen der Medienbehörde über den Zugang zum Kabelnetz <p>15</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luxemburg: Regierung antwortet auf angebliche Verstöße gegen die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ durch RTL • Bulgarien: Bericht über die rechtlichen Aspekte der Meinungsfreiheit in elektronischen Medien • Vereinigtes Königreich: Regierung gibt detaillierte Pläne bezüglich der Regulierung von konditionierten Zugangsdiensten für das digitale Fernsehen bekannt <p>16</p> <p>Kalender - Veröffentlichungen</p>
--	---	--



LEITARTIKEL

Ist eine Harmonisierung der nationalen Regelungen zum Medieneigentum in Sicht?

Entgegen allgemeiner Erwartungen hat die Erstellung rechtlicher und gesetzesbezogener Grundsatzdokumente während der Sommerpause nicht abgenommen. Der Redaktionsausschuß von IRIS hat so viele interessante Dokumente erhalten, daß es unmöglich war, alle in die Septemбераusgabe aufzunehmen. Daher werden wir in der Oktoberausgabe (IRIS 1996-9) auf die relevanten Entwicklungen, die sich während des Sommers ereignet haben, zurückkommen.

In der Ausgabe IRIS 1996-7 berichteten wir, daß der EU-Rat sich auf eine gemeinsame Position bezüglich der Änderung der Richtlinie 'Fernsehen ohne Grenzen' ('Television without Frontiers') geeinigt hat. Im Leitartikel der betreffenden Ausgabe deuteten wir an, in dieser Septemбераusgabe hoffentlich mehr Informationen zu weiteren Entwicklungen veröffentlichen zu können. Heute können wir berichten, daß für November im Europäischen Parlament die zweite Lesung des Vorschlags für eine neue Richtlinie für 'Fernsehen ohne Grenzen' anberaunt ist.

Im Leitartikel der Ausgabe IRIS 1996-7 haben wir außerdem angedeutet, hoffentlich mehr Informationen über einen Vorschlag der Kommission bezüglich der Harmonisierung der nationalen Regelungen zum Medieneigentum veröffentlichen zu können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allerdings noch kein Vorschlag eingebracht worden; die Diskussion innerhalb der Kommission wird jedoch weitergeführt. Es scheint heute, als beabsichtige die Kommission, den vom Publikum (Zuschauer und Zuhörer) und den Lesern in den Empfangszonen gehaltenen Anteil an Medieneigentum zu beschränken. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union müßten für andere Arten der Beschränkung des Medieneigentums Ersatz finden (z. B. solche auf der Grundlage von Anteilen und der Anzahl von Kanälen). Es wird eine Beschränkung des vom Publikum gehaltenen Anteils an Fernseh- oder Radiosendern auf 30 Prozent in Betracht gezogen sowie eine Beschränkung auf 10 Prozent des Anteils am Eigentum von mehreren Medienarten: Fernsehen, Radio und Tageszeitungen. Zeitschriften und interaktive Dienstleistungen sind von diesem Vorschlag ausgenommen.

Definiert werden die Konzepte Medienkontrolleur, Publikum und Maßstäbe des Medienkonsums, die Art der einzubringenden Informationen und Daten sowie die Modalitäten des Informationsaustausches und der Unterstützung seitens der Mitgliedsstaaten.

Der Grund, warum die Kommission einen möglichen Vorschlag für eine Richtlinie zur Medienkontrolle zum Schutz von Pluralismus in Betracht zieht, liegt in den unterschiedlichen nationalen Regelungen, mit denen versucht wird, das Medieneigentum zu beeinflussen mit Hinblick auf den Schutz von Medienpluralismus und -vielfalt. Die unterschiedlichen nationalen Regelungen hinsichtlich des Medieneigentums stellen eine mögliche Gefahr für das Funktionieren des internen Marktes für Mediendienstleistungen und Mediengesellschaften dar. Während die politischen Ziele des Medienpluralismus' und der Medienvielfalt, die den nationalen Regelungen zugrunde liegen, respektiert werden, sieht die Kommission es dennoch als erforderlich an, diese nationalen Regelungen zu harmonisieren, so daß sich Medieneigentümer europaweit an dieselben Regelungen halten müssen und nicht an unterschiedliche Regelungen in verschiedenen Mitgliedsstaaten. Die Kommission ist der Ansicht, daß letzteres ein Hindernis für die Entwicklung von europäischen Medienunternehmen darstellen würde, die in der Lage sind, mit Medienunternehmen auf anderen wichtigen Märkten außerhalb Europas zu konkurrieren. Durch eine solche Entwicklungshemmung könnten Medienpluralismus und -vielfalt in Europa eher gefährdet als geschützt werden.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Britta Niere, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Fredrik Cederqvist, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Mario Heckel, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Natali Helberger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Helene Hillerström, TV4 AB in Stockholm (Schweden) – Nicolas Pélissier, *École des hautes études en sciences de l'information et de la communication - CELSA*, Universität Paris-Sorbonne (Frankreich) – Prof. Tony Prosser, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Georgi Sarakinov, Sachverständiger in der parlamentarischen Radio- und Fernsehkommission (Bulgarien) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Hanne Sonderby, Kulturministerium (Dänemark) – Radomir Tscholakov, Bulgarisches Nationalfernsehen – Stefaan Verhulst, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Verena Voigt, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Prof. Roberto Zaccaria, Rechtsfakultät der Universität Florenz (Italien).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Aglaia Citron – Sonya Folca – Brigitte Graf – Graham Holdup – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Lazare Rabineau – Véronique Schaffold – Fernanda Strasser – Nathalie-Anne Sturlese – Catherine Vacherat – **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Christophe Poiré, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Michael Type, Europäische Rundfunk Union (ERU) • **Abonnentenservice:** Anne Boyer, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irissub.htm> • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: A.van.Loone@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) - Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird • **Satz:** Atelier Point à la Ligne, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** Finkmarkt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1996, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Europäische Kommission: Transparenz der Rechtsvorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft - Neues Verfahren

Die Kommission hat am 24. Juli 1996 den Vorschlag für eine Richtlinie genehmigt, mit der ein Verfahren zur Unterrichtung und Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Stellen in bezug auf einzelstaatliche Gesetzgebungsvorhaben betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft eingeführt werden soll. So soll eine neuerliche Zersplitterung der Binnenmarktes vermieden werden, die sich aus einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben könnte, wenn sie ohne Koordinierung im Alleingang erlassen werden (*siehe* auch IRIS 1995-4: 4).

Die Ausweitung der neuen Dienste hat dazu geführt, daß die meisten Mitgliedstaaten tatkräftig an entsprechenden Gesetzesvorlagen arbeiten. Unkoordinierte im nationalen Alleingang erlassene Rechtsvorschriften könnten zu einer neuerlichen Zersplitterung des Binnenmarkts in einem Schlüsselbereich führen, der sich nur europaweit entfalten kann.

Deshalb haben die Kommissionsmitglieder Martin Bangemann und Mario Monti in Einvernehmen mit Marcel Oreja (für Informationsgesellschaft, Binnenmarkt, Kultur und Audiovisuelle Medien zuständige Kommissionsmitglieder) der Kommission ein Verfahren zum Austausch von Informationen und zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in bezug auf einzelstaatliche Gesetzesvorhaben betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft vorgeschlagen.

Für Produkte wurde ein derartiger Mechanismus bereits mit der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (ABI Nr. L 109 vom 26.04.1983) über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG (ABI Nr. L 81 vom 26.03.1988) und 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI Nr. L 100 vom 19.04.1994) eingeführt. Aufgrund dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission und über sie die sonstigen Mitgliedstaaten von geplanten technischen Regelungen zu unterrichten. Kommission und Mitgliedstaaten verfügen über drei Monate, um die geplanten Maßnahmen zu prüfen und ihre Stellungnahme mitzuteilen. Auch haben die Unternehmen die Möglichkeit, ihre Ansichten zu den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen darzulegen.

Dadurch wird den Unternehmen ein wettbewerbsgünstiges Umfeld erhalten, so daß sie die Vorteile des Binnenmarkts besser nutzen können. Die Dienste der Informationsgesellschaft, die von Natur aus keine Grenzen kennen, brauchen den Rechtsrahmen des Binnenmarkts, um sich in dem Raum ohne Binnengrenzen entfalten und somit ein neuer wettbewerbsfähiger Wirtschaftszweig werden zu können.

Mit der am 24. Juli vorgeschlagenen Richtlinie soll der Geltungsbereich der Richtlinie 83/189/EWG auf die Dienste der Informationsgesellschaft ausgedehnt werden.

Dieser Vorschlag enthält lediglich Verfahrensregeln und sieht keine Harmonisierung einzelstaatlichen Rechts vor. Er schließt neue Harmonisierungsinitiativen seitens der Kommission aber nicht aus. Er wird es im Gegenteil ermöglichen, diejenigen Bereiche rascher und wirksamer zu ermitteln, in denen sich eine Initiative der Kommission als notwendig erweisen könnte.

Erfaßt werden jedoch nicht die geplanten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung bestehender oder künftiger Richtlinien, wie die geänderten Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" oder der Richtlinie über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste.

Pressemitteilung IP/96/695

Das "Forum Informationsgesellschaft" veröffentlicht seinen ersten Jahresbericht

Im Juli hat das "Forum Informationsgesellschaft" seinen ersten Jahresbericht an die Europäische Kommission zusammen mit den Berichten der Arbeitsgruppen veröffentlicht. Das "Forum Informationsgesellschaft" wurde 1995 von der Kommission ins Leben gerufen, um als neue und maßgeblich Quelle die Herausforderungen der Informationsgesellschaft zu erörtern, zu diskutieren und auf diesem Gebiet beratend tätig zu werden. Ziel war es, von einer Stellvertretergruppe auf breiter Basis Meinungen über Strategien und Prioritäten zu sammeln.

Die 128 Mitglieder des Forums wurden von der Kommission eingesetzt; zur Hälfte wurden sie von den Mitgliedstaaten benannt und zur anderen Hälfte von der Kommission ausgewählt. Sie vertreten unter anderem:

- die Anbieter von inhaltlichen Vorlagen und Dienstleistungen: Verleger und Autoren, Film- und Fernsehproduzenten, Mitarbeiter von Sendeanstalten, Hersteller von Computersoftware und Anbieter von Informationsdiensten; sowie
 - die Netzbetreiber: Betreiber von Festnetzen für Telekommunikation, von Kabelfernsehen, Mobilfunk und Satelliten.
- Die Mitglieder des Forums sind in sechs Arbeitsgruppen organisiert, von denen jede einen Bericht vorgelegt hat, der als Beilage zum Hauptbericht veröffentlicht wurde:
- die Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung;
 - die grundlegenden sozialen und demokratischen Werte der "virtuellen Gemeinschaft";
 - der Einfluß auf öffentliche Einrichtungen;
 - Erziehung, Ausbildung und Lernen in der Informationsgesellschaft;
 - die kulturelle Dimension und die Zukunft der Medien;
 - nachhaltige Entwicklung, Technologie und Infrastruktur.

"Networks for People and their Communities. Making the Most of the Information Society in the European Union. First Annual Report to the European Commission from the Information Society Forum", Juni 1996.

Beilage mit den Berichten der Arbeitsgruppen, Juni 1996.

Erhältlich in englischer Sprache unter URL <http://www.ispo.cec.be/infoforum/pub.html> oder über die Informationsstelle.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäische Kommission:
Konsultation über die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte
der Informationsgesellschaft
Arbeitsprogramm zum Schutz der Verbraucherinteressen
in der Informationsgesellschaft

Am 25. Juli 1996 hat die Europäische Kommission das Grünbuch „Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft: Im Vordergrund der Mensch“ veröffentlicht. Das Grünbuch baut auf den Arbeiten von zwei wichtigen Gruppen auf, die von der Kommission 1995 eingerichtet wurden. Ein Gruppe hochrangiger Experten nahm ihre Arbeit im Mai 1995 auf und stellte im Januar 1996 ihren Zwischenbericht „Eine europäische Informationsgesellschaft für uns alle“ vor (siehe IRIS 1996-3: 3). Gleichzeitig gründete die Kommission ein Forum zur Informationsgesellschaft, das sich auf eine breite Grundlage stützt und 128 Mitglieder umfaßt (dazu weiterer Artikel in dieser Ausgabe). Der erste Jahresbericht des Forums wurde im Juni 1996 verabschiedet. Das Grünbuch untersucht, wie die Informations- und Kommunikationstechnologien die Produktion und die Arbeitsorganisation neu gestalten und das Leben der Menschen verändern.

Auf der Grundlage des Grünbuchs will die Kommission breite Konsultationen über die sozialen Defizite beginnen, die durch den Übergang zur Informationsgesellschaft entstehen. Die Konsultation beginnt anlässlich eines Symposiums, das von der irischen Ratspräsidentschaft am 30. September und 1. Oktober in Dublin veranstaltet wird. An der Konsultation werden sich die europäischen Institutionen, die Mitgliedstaaten, Arbeitgeber, Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen beteiligen. Anmerkungen können spätestens bis zum 31. Dezember 1996 eingereicht werden; nach diesem Termin beabsichtigt die Kommission, Vorschläge für Aktionen vorzulegen.

Daneben hat Emma Bonino, die für Verbraucherpolitik zuständige Europäische Kommissarin, 10 Prioritätsaktionen ausgearbeitet, die im Arbeitsprogramm für Verbraucherpolitik im Zeitraum 1996-98 der Kommission festgelegt sind und die Risiken der Informationsgesellschaft minimieren und ihre potentiellen Vorteile für die Verbraucher maximieren sollen. Die Kommissarin schlägt Aktionen in den folgenden Bereichen vor:

1. Rechtlicher Rahmen:

- Analyse der vorhandenen Verbrauchervorschriften, um zu ermitteln, inwieweit die Vorschriften der verschiedenen EG-Richtlinien ausgeweitet werden können, um Situationen abzudecken, die sich aus der Informationsgesellschaft ergeben (plus eine rasche Verabschiedung der Richtlinie über den Fernabsatz, siehe IRIS 1996-1: 5);
- faire, billige und rasche Lösung von Verbraucherbeschwerden und -klagen gegenüber Anbietern;

2. Trägerverantwortlichkeit:

- Minderjährigenschutz: festlegen, ob Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden sollten oder ob die Aufgabe, Informationen zu filtern, die von elektronischen Übertragungsdiensten geliefert werden, individuellen Gruppen überlassen werden sollte;
- Schutz der Privatsphäre in den neuen Medien: den bereits auf Gemeinschaftsebene gewährleisteten Datenschutz ausweiten, um ihn an die Usancen des Marktes anzupassen;

3. Soziale Fragen: gewährleisten, daß alle zu vernünftigen Kosten Zugang zu den Diensten der Informationsgesellschaft haben;

4. Politik:

den Grundsatz der Subsidiarität durch enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Verbraucherorganisationen und durch Konsultation der Verbraucher beachten.

Europäische Kommission, „Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft: Im Vordergrund der Mensch“, Grünbuch, KOM(96)389, im Internet oder bei der Informationsgesellschaft erhältlich. Der vollständige Text ist in allen offiziellen Sprachen der Europäischen Union und in verschiedenen Formaten über URL <http://www.ispo.cec.be/infosoc/legreg/infosoc.html> oder bei der Informationsstelle erhältlich;

„Eine europäische Informationsgesellschaft für uns alle. Erste Überlegungen der Gruppe hochrangiger Experten“; Zwischenbericht, Januar 1996, im Internet oder bei der Informationsgesellschaft erhältlich. Der vollständige Text ist in allen offiziellen Sprachen der Europäischen Union und in verschiedenen Formaten über URL <http://www.ispo.cec.be/hleg/hleg.html> oder bei der Informationsstelle erhältlich;

„Networks for People and their Communities. Making the Most of the Information Society in the European Union“. Erster Jahresbericht des Informationsgesellschaftsforums an die Europäische Kommission. Der vollständige Text ist in englischer Sprache über URL <http://www.ispo.cec.be/infoforum/pub/inrep1.html> oder bei der Informationsstelle erhältlich.

Siehe auch „EUROPE“ Nr. 6804 (n.s.) vom 5. September 1996.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission:
Aufruf zur Einbringung von Vorschlägen zur rechtlichen Handhabung
geistigen Eigentums in der Informationsgesellschaft

Am 15. September 1996 rief die Europäische Kommission dazu auf, Vorschläge einzubringen bezüglich des 'Handels mit Multimedia-Objekten und der rechtlichen Handhabung geistigen Eigentums' ('Multimedia Objects Trading and Intellectual Property Management'). Ziel ist unter anderem die Entwicklung gemeinsamer Regeln und Normen, die eine weltweite Durchführbarkeit auf verschiedenen Benutzerplattformen sowie in verschiedenen Medienbereichen und Anwendungsdomänen sicherstellen. Der Aufruf erging im Rahmen des ESPRIT-Programms.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Dominique Gonthier, Tel.: +32 2 2968161, Fax: +32 2 2968387, Email: dominique.gonthier@dg3.dec.be, oder an folgende URL-Adressen:
<http://www.cordis.lu/espri/home.html>
<http://www.imprimatur.alcn.cc.uk>



DEUTSCHLAND: Bundesregierung legt Referentenentwurf für ein Informations- und Kommunikationsdienstegesetz vor

Wie wir bereits in IRIS 1996-6: 5 berichteten, bereitet der deutschen Bund ein Multimediagesetz zur rechtlichen Regulierung der Informations- und Kommunikationsdienste vor. Die Bundesregierung hat nun einen Referentenentwurf für ein Informations- und Kommunikationsdienstegesetz, luKDG, (Stand: 28.06.1996) vorgelegt. Ziel dieses als Artikelgesetz konzipierten Regelungswerkes ist es, im Rahmen der wirtschaftlichen und telekommunikationspolitischen Kompetenzen des Bundes einen einheitlichen, klaren und verlässlichen Ordnungsrahmen für den Bereich der Multimediadienste zu schaffen. Parallel dazu bereiten die Länder mit einem „Staatsvertrag über die Mediendienste“ (wir berichteten in IRIS 1996-7: 14) und geplanten Änderungen zum Rundfunkstaatsvertrag die rechtliche Regulierung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Diensten vor.

Der Entwurf des luKDG beschäftigt sich in seinem ersten Teil (Artikel 1 - Gesetz über die Nutzung von Telediensten - Teledienstegesetz - TDG) mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das Angebot und die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienste.

Darunter sollen solche Dienstleistungen fallen, die „die individuelle Nutzung von kombinierten Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne ermöglichen und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrundeliegt (Teledienste)“, § 2 TDG. Als Beispiele sind in dem Entwurf der Begründung zu dem Gesetz u.a. E-Mail, Video-on-demand, Datendienste, News-Group-Konferenzen genannt. Dabei ist man sich des grenzüberschreitenden Charakters dieser Dienstleistungen bewußt. Es soll der Grundsatz der Zugangsfreiheit für Diensteanbieter und Nutzer gelten. Das TDG enthält darüber hinaus Regelungen zur Gewährleistung einer Angebots- und Preistransparenz, dem Urheberrecht, der Bestimmung der inhaltlichen Verantwortlichkeit der Beteiligten und dem Umgang mit Daten. Die datenrechtlichen Normierungen sind getragen vom Prinzip der Datenvermeidung und der möglichst weitgehenden Bewahrung der Anonymität des Nutzers.

Artikel 2 des luKDG will im Rahmen eines Gesetzes zur digitalen Signatur (-SiG-) die rechtlichen Grundlagen für ein zuverlässiges Verfahren der digitalen Signaturen schaffen. Dadurch sollen sich diese neben der (papiergebundenen) Schriftform zu einer eigenständigen, neuen Form des (elektronischen) Rechtsverkehrs entwickeln können. Grundgedanke ist hier die Schaffung nachweislich fälschungssicherer digitaler Signaturen und der Aufbau einer bundesweiten Infrastruktur, in der es möglich ist, die Signaturen eindeutig ihren Besitzern zuzuordnen.

In Artikel 3 bis 8 luKDG nimmt der Bund schließlich Anpassungen und Ergänzungen in bereits bestehenden Bundesgesetzen vor, um bisherige Regelungslücken im Umgang mit den luK-Diensten zu schließen.

So werden etwa der Anwendungsbereich des Strafgesetzbuches (StGB) und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) erweitert, indem dem Begriff der „Schriften“ in § 11 Abs. 3 StGB bzw. § 1 Abs. 3 GjS derjenige der Ton- und Bildträger, Datenspeicher, und anderen Darstellungen gleichgestellt wird. Außer im StGB und GjS sind weitere Ergänzungen und Änderungen im Urheberrechtsgesetz, im Gesetz zum Schutze der Teilnahme am Fernunterricht, im Preisangabengesetz und in der Preisangabeverordnung vorgesehen.

Im Sinne der Rechtssicherheit soll mit dem Multimedia-Gesetz insgesamt ein die Bundesgrenze überschreitender internationaler Standard angestrebt werden.

Berücksichtigt werden insbesondere auch bereits getroffene Regelungen der Europäischen Gemeinschaft, wie die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken durch die Umsetzung in Artikel 5 des luKDG-Entwurfes.

Soweit Regelungenbedarf festgestellt wird, ist ferner geplant, noch weitere bundesgesetzliche Regelungen zu ändern oder zu ergänzen. Dazu gehören das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das Urheberrechtsgesetz, das Patentgesetz (elektronische Patentanmeldung) und das Bürgerliche Gesetzbuch (elektronischer Rechtsverkehr). Dabei sollen wiederum auch die Entwicklungen auf europäischer Ebene mitberücksichtigt werden. Geplant ist außerdem die Umsetzung der EG-Vorschläge über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz bis Ende 1999.

Referentenentwurf eines Gesetzes des Bundes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz -luKDG- vom 28.06.1996. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

DEUTSCHLAND: DAB-Pilotprojekt nun auch im Saarland

Am 11.07.1996 wurde zwischen der Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland (LAR), der Deutschen Telekom AG und der Staatskanzlei des Saarlandes eine Rahmenvereinbarung für die Untersuchung und Erprobung von Digital Audio Broadcasting (DAB) im Multimedia-Pilotprojekt Saarland geschlossen.

Den Schwerpunkt des Projektes sollen neben der Übertragung des Hörfunks in Digitaltechnik die Erprobung und Einführung von Datenrundfunkdiensten und sonstigen Mehrwertdiensten (rundfunknahe und sonstige Datendienste), die von den beteiligten Rundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern geliefert werden, bilden.

Im Rahmen des Projektes werden u.a. die Möglichkeiten der Blockkoordination bzw. des Programmaustausches mit den Nachbarländern Rheinland-Pfalz, Frankreich, und Luxemburg untersucht und Ergebnisse und Erfahrungen mit benachbarten Pilotprojekten im Saar-Lor-Lux-Raum ausgetauscht.

Im für das Saarland zur Verfügung stehenden DAB-Frequenzblock sollen mindestens fünf Audio-Programme abgestrahlt werden. Die potentiellen Anbieter werden von der LAR im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt und nach Maßgabe des Landesrundfunkgesetzes ausgewählt. Für die praktische Abwicklung des DAB-Multimedia-Pilotprojektes Saarland verständigten sich die Projektpartner auf die Einrichtung eines DAB Projektbüros Saarland.

In die projektbegleitenden Untersuchungen sollen das Medienpsychologische Forschungsinstitut (MEFIS) und das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken, einbezogen werden.

Rahmenvereinbarung für die Untersuchung und Erprobung von Digital Audio Broadcasting im Multimedia-Pilotprojekt Saarland vom 11.07.1996. Auszugsweise in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



SCHWEIZ: Bericht zu Rechtsfragen des Internet

Eine Arbeitsgruppe des Bundes unter der Leitung des Bundesamtes für Justiz hat einen Bericht zu verschiedenen Rechtsfragen veröffentlicht, welche sich im Zusammenhang mit der in jüngster Zeit stark zugenommenen Nutzung des weltweiten Datenaustausches im Rahmen des Internet stellen. Der Bericht vermittelt einen Überblick über strafrechtliche, datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Fragen und gibt Anbietern von Internet-Zugängen ("access-provider") Empfehlungen, die zur Verhinderung rechtswidriger Mißbräuche von Datennetzen beitragen sollen. Damit werden die Bestrebungen der Internet-Branche, einen Ehrenkodex für Anbieter von Internet-Zugängen aufzustellen, unterstützt.

Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Arbeitsgruppe nicht. Insbesondere spricht sie sich in ihrem Bericht gegen eine Einführung einer Bewilligungspflicht für Netzanbieter aus. Sie hält es vielmehr für zweckmäßig, mit der Abgabe von Empfehlungen den Aufbau eines Selbstregulierungssystems durch die Internet-Branche zu unterstützen. Die 11 Empfehlungen sehen u.a. vor, daß Provider ihre Abonnementsverträge nur mit urteilsfähigen und mündigen Personen abschließen und sich darin das Recht vorbehalten, den Anschluß bei Verdacht vorsorglich zu sperren und das Vertragsverhältnis einseitig aufzulösen, sofern der Kunde rechtswidrige Inhalte von seinem Anschluß aus verbreite oder auf seinem Anschluß abrufbar hält. Weiter soll der Provider die Kunden über die Erscheinungsformen von Brutalität und harter Pornographie, die Pflicht zur Beachtung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte sowie über datenschutzrechtliche Risiken aufklären. Gerade in datenschutzrechtlicher Hinsicht wird darauf hingewiesen, daß der Provider keine Persönlichkeitsprofile seiner Kunden erstellen und auch deren Namen, Adressen und Telefonnummern nicht einem Netzzugriff zur Verfügung stellen darf, es sei denn, die betroffene Person habe eingewilligt oder es liege eine gesetzliche Rechtfertigung oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse vor.

INTERNET: A new medium: new legal issues. Report of an Interdepartmental Working Party on penal, data protection and copyright aspects of the Internet. Federal Office of Justice, Berne, May 1996. Der Bericht kann auf Internet abgerufen werden über URL: <http://www.admin.ch/ejpd/d/bj/internet/inbearbe.htm>

(Oliver Sidler,
Medialex, Luzern)

Europarat

Bisher erfolgte Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Europäischen Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen: erste Aktualisierung (bis 4. September 1994)

In der Ausgabe IRIS 1996-5: 10 haben wir eine Übersicht über die bis zum 01. Mai 1996 erfolgten Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Europäischen Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen ('European Convention on Transfrontier Television') veröffentlicht. Wir berichteten, daß Ungarn die Konvention am 29. Januar 1990 unterzeichnete. Mittlerweile erfolgte auch deren Ratifizierung, die am 02. September 1996 stattfand. Dies bedeutet, daß die Konvention für Ungarn am 01. Januar 1997 in Kraft tritt.

Die Ratifizierungsurkunde beinhaltet einen Vorbehalt und eine Erklärung. Beide sind auf Anfrage bei der Europäischen audiovisuellen Informationsstelle in Englisch und Französisch erhältlich.

Europäische Union

Europäisches Parlament: Beschluß hinsichtlich der Übertragung von Sportereignissen

In den Ausgaben IRIS 1996-4: 13-14 und IRIS 1996-5: 14 haben wir Artikel über die Gewährung von Übertragungsrechten für Sportereignisse veröffentlicht. Entwicklungen wie jene, über die in den genannten beiden Ausgaben von IRIS berichtet wurde, haben zu einem Beschluß des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Übertragung von Sportereignissen geführt. Der Beschluß ist an die Europäische Kommission sowie an die Regierungen und Parlamente der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gerichtet.

Obgleich der Beschluß bereits am 22. Mai 1996 angenommen und am 10. Juni 1996 in der amtlichen Publikation veröffentlicht wurde (Official Journal of the European Communities, OJEC), hatte IRIS vorher keine Möglichkeit, darüber zu berichten. Da die Diskussion um die ausschließliche Zuteilung von Übertragungsrechten für Sportereignisse an verschlüsselte Kanäle in ganz Europa fortgeführt wird, halten wir es nach wie vor für wichtig, einen Artikel über diesen Beschluß zu veröffentlichen.

In seinem Beschluß erklärt das Europäische Parlament, daß exklusive Übertragungsrechte für bestimmte Sportereignisse, die in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten von allgemeinem Interesse sind, unverschlüsselten Kanälen gewährt werden müßten, damit diese Ereignisse weiterhin für die gesamte Bevölkerung zugänglich seien.

Darüber hinaus betont das Parlament, daß die Nachrichtenmedien ein Recht auf freie Zusammenstellung der Nachrichten und die Öffentlichkeit ein Recht auf angemessene und schnelle Information hätten. Daher dürften die Inhaber exklusiver Übertragungsrechte andere Fernsehsender nicht daran hindern, Ausschnitte aus und Zusammenfassungen von Ereignissen zu zeigen, an denen ein großes öffentliches Interesse besteht.

Das Parlament deutet an, daß es den Wettbewerb unterstützen und den öffentlichen Zugang zu Sportereignissen maximieren wolle. Dies solle durch eine Aufteilung in unterschiedliche Übertragungsrechte geschehen (z. B. in Rechte für die Live-Übertragung eines Ereignisses im Fernsehen, für die Übertragung der Höhepunkte des Ereignisses im Fernsehen und für die Hörfunkübertragung des Ereignisses). Gemäß Parlamentsbeschluß sollen diese verschiedenen Übertragungsrechte nicht in einem Paket verkauft werden dürfen, sondern einzeln auf dem Markt angeboten werden.

European Parliament, 'Resolution on the broadcasting of sports events', 22. Mai 1996, OJEC vom 10.06.1996 Nr. C 168: 109-111. Zu beziehen in Englisch, Französisch und Deutsch über die Europäische audiovisuelle Informationsstelle.

(Ad van Loon
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hebt Entscheidung der Kommission im ERU-Fall auf

Das Gericht erster Instanz hat die Entscheidung der Kommission, das System der Europäischen Rundfunkunion (ERU) zum Programmaustausch „Eurovision“ von der Anwendung des Artikels 85 des EG-Vertrags (der Kartellvereinbarungen und abgestimmtes Verhalten verbietet) auszunehmen, aufgehoben. Die ERU ist eine Vereinigung ohne Erwerbscharakter, die aus 67 nationalen privaten und öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehanstalten besteht. Ihr Ziel ist es, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und insbesondere den Austausch von Radio- und Fernsehsendungen unter den Mitgliedern zu fördern. „Eurovision“ ist ein Austauschinstrument für ERU-Mitglieder, die Fernsehrechte in den Bereichen Nachrichtenabdeckung, Berichte über aktuelle Themen und insbesondere Abdeckung von Sportereignissen gemeinsam erwerben und miteinander teilen können.

Die Fernsehgesellschaften *Reti Televisive Italiane SpA* (Italien), *Métropole télévision SA* (Frankreich) und *Gestevisión Telecinco SA* und *Antena 3 de Televisión* (Spanien) beschwerten sich über die Entscheidung der Kommission, die Kooperation von ERU-Mitgliedern im Rahmen des Systems „Eurovision“, einschließlich der Bedingungen für den Zugang zu diesem System, zu gestatten. Die Kommission stützte ihre Entscheidung auf Artikel 85 (3) (a) des Vertrags und verwies auf die besondere Aufgabe von öffentlichem Interesse der ERU-Mitglieder. Um ein solches öffentliches Interesse zu definieren, wendete die Kommission das Kriterium der geleisteten Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse an, auf das Artikel 90 (2) des Vertrags Bezug nimmt.

Das Gericht erster Instanz stellte zunächst fest, daß die Mitgliedsvorschriften der ERU nicht objektiv und nicht ausreichend determiniert sind und nicht auf nichtdiskriminierende Weise angewendet werden können. Dem Gericht zufolge hätte die Kommission zu dem Schluß gelangen müssen, daß es nicht möglich war zu ermitteln, ob die Wettbewerbsbeschränkungen unbedingt erforderlich im Sinne des Artikel 85 (3) (a) waren.

Das Gericht erster Instanz stellt ebenfalls fest, daß die Kommission durch die Anwendung des Kriteriums der öffentlichen Aufgabe auf der Grundlage des Artikels 90(2) ihre Überlegungen auf eine falsche Auslegung von Artikel 85 (3) gestützt hat. Dem Gericht zufolge könnte die Kommission berechtigt sein, sich auf Überlegungen im Zusammenhang mit der Verfolgung des öffentlichen Interesses zu stützen, um eine Ausnahme nach Artikel 85 (3) zu gestatten. In einem solchen Fall muß sie jedoch beweisen, daß dieses Kriterium des öffentlichen Interesses und die Ausschließlichkeit der „Eurovision“-Mitglieder unbedingt erforderlich sind, damit es der ERU möglich ist, eine angemessene Verzinsung ihrer Investitionen zu erhalten. Das Gericht stellt jedoch fest, daß die Kommission sich in dieser Hinsicht nicht auf konkrete wirtschaftliche Daten stützte. Die Kommission ist nach Auffassung des Gerichts nicht berechtigt, die Lasten und Verpflichtungen in Betracht zu ziehen, die den ERU-Mitgliedern aus der öffentlichen Aufgabe entstehen, wenn sie nicht auch andere relevante Aspekte - etwa das eventuelle Vorhandensein eines Systems für einen finanziellen Ausgleich dieser Lasten und Verpflichtungen - ebenso sorgfältig und unvoreingenommen prüft.

Daraus folgt, daß die Kommission in der Gewährung einer Ausnahme aufgrund von Artikel 85 (3) ausschließlich aufgrund der Erfüllung einer spezifischen Aufgabe von öffentlichem Interesse, wie sie Artikel 90 definiert (durch Verweis auf die Aufgabe, Dienste zu verwalten, die von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind), ihre Argumentation auf eine falsche Auslegung des Artikels 85 (3) gestützt hat. Laut Gericht erster Instanz verzerrt dieser Irrtum die Einschätzung der Notwendigkeit, zu der die Kommission bezüglich der von ihr zugelassenen Wettbewerbsbeschränkungen gelangt war.

Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juli 1996 in den Fällen T-528/93, T-542/93, T-543/93. In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Helene Hillerström,
TV4 AB, Schweden)

Wirtschafts- und Sozialausschuß:

Stellungnahme zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion“

In IRIS 1996-7: 12 berichteten wir, daß der Rat der EU einen Meinungs austausch zum Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion (EG-Amtsbl. vom 13.02.1996, Nr. C 41: 8) durchgeführt hat und zu dem Schluß gekommen ist, daß der Vorschlag ausführlicher geprüft werden muß. Wir berichteten ebenfalls über die Absicht des Rates, den Vorschlag erneut in seiner Sitzung im November 1996 zu erörtern.

Inzwischen wurde die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Garantiefonds, die dieser am 24. April 1996 verabschiedet hat, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß findet es seltsam, daß der Fonds keine eigenständige Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt erhalten wird und daß die Mittelausstattung des MEDIA II-Programms um den vorgesehenen Betrag (90 Mio ECU) gekürzt wird.

Auch scheint es dem Wirtschafts- und Sozialrat sehr zweifelhaft, ob in Anbetracht der Tatsache, daß neben der Filmindustrie auch Produzenten von Fernsehfilmen von dem Fonds profitieren werden können, genügend Mittel bereit gestellt wurden, um die Ziele des Fonds zu erreichen.

Darüber hinaus empfiehlt der Wirtschafts- und Sozialausschuß, klarer zu definieren, welche Arten von Produzenten von dem Fonds profitieren sollen: dabei ist zwischen Großproduktionen, die international mit den Amerikanern konkurrieren können, und unabhängigen Produzenten oder Filmemachern zu unterscheiden. Der Ausschuß ist der Meinung, daß kleine und mittlere Produktionsgesellschaften bevorzugt und Projekte, die mehrere Filme umfassen, besonders gefördert werden sollten, um einen Ausgleich zwischen Erfolgen und Mißerfolgen zu ermöglichen und die Risiken zu begrenzen. Der Ausschuß ist ebenfalls der Meinung, daß der Fonds auf Kinofilme beschränkt werden und audiovisuelle Produktionen (Serien und Spielfilme), die ausschließlich für das Fernsehen produziert werden, von dem Fonds ausgeschlossen werden sollten.

Da der Vertrieb und Verleih zu den Hauptschwächen der europäischen Filmindustrie gehört, empfiehlt der Ausschuß ebenfalls, einen erheblichen Anteil der Mittel für die Förderung der Gründung europäischer Vertriebsgruppen vorzusehen.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion“. EG-Amtsbl. vom 15.07.1996, Nr. C 204: 5-8.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

RECHTSPRECHUNG

BULGARIEN: Verfassungsgericht interpretiert Kommunikationsfreiheit

In seiner bislang umfangreichsten Entscheidung Nr. 7 vom 4. Juni 1996 hat das bulgarische Verfassungsgericht (VerfG) eine Antwort auf die Frage gegeben, wie die in der Verfassung verankerte Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit auszulegen ist. Es hat damit Maßstäbe für die künftige Gesetzgebung gesetzt. Die Gerichtssache 1/1996 wurde auf Antrag des Staatspräsidenten eröffnet. Anstoß dafür war die Kündigung von sieben Mitarbeitern des staatlichen Hörfunks. Gemäß Art. 149 Abs.1 S.2 der bulgarischen Verfassung soll das Verfassungsgericht eine verbindliche Auslegung der Verfassungsnormen der Art. 39, 40 und 41 der Verfassung (Gewährleistung der Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit sowie ihrer Schranken) garantieren.

In der Entscheidung, die wesentlich von den ähnlichen Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsgrundsätzen westeuropäischer Vorbilder inspiriert ist, stützt sich das VerfG sowohl auf die bulgarische Rechtsdoktrin als auch auf die Interpretationen des Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Dabei wird mit Nachdruck betont, daß Art. 10 EMRK nach der Verfassung als verbindlicher Maßstab für die bulgarische Rechtsprechung heranzuziehen ist. Die Überlegungen des VerfG über Wesen und Inhalt der Kommunikationsfreiheiten (Bez. des VerfG) sind durch das Erforschen ihrer funktionellen Prämissen gekennzeichnet. Obwohl das VerfG keine „Hierarchie der Grundrechte“ aufbauen möchte, betont es stets die besondere Bedeutung der Kommunikationsfreiheiten innerhalb des Grundrechtskatalogs.

Das Recht der freien Meinungsäußerung, als „Individualrecht“ bezeichnet, sei eng mit der menschlichen Würde verbunden und stelle eine Grundvoraussetzung des politischen Pluralismus dar. Das VerfG bezeichnet es sogar als „Mutter-Recht der Kommunikationsfreiheiten“ und führt weiter aus: „Die Meinungsfreiheit stellt eines der fundamentalen Prinzipien dar, auf die jede demokratische Gesellschaft aufgebaut wird und ist eine der Hauptbedingungen für ihr Vorwärtstommen und für die Entwicklung jedes einzelnen Menschen“. Das Recht der freien Meinungsäußerung ist, laut VerfG, nicht nur ein individuelles „Abwehrrecht“, sondern es beinhaltet auch eine „institutionelle Garantie“, d.h. der Staat hat - laut VerfG - die Verpflichtung, nicht nur das Recht des Einzelnen zu schützen, sondern auch für die freie Bildung eines „gemeinsamen öffentlichen Raumes, in dem der Austausch einzelner Meinungen und dadurch die Bildung der öffentlichen Meinung stattfindet“, zu sorgen. Die Gewährleistung der Meinungsfreiheit liege im ureigenen Interesse des Staates, weil dadurch der demokratische Entscheidungsprozeß und das Mittel für die Ausübung einer demokratischen Kontrolle über die Regierung gesichert bzw. geschaffen würden. Art. 39 schütze nicht nur die Meinung des Einzelnen, sondern auch die Meinung von Gruppen und Gemeinschaften. Grundrechtsträger sei neben der Einzelperson auch die Gesellschaft als Ganzes. Weil die Verfassung auch andere Rechte schütze, die manchmal dem Recht der freien Meinungsäußerung konkurrierend gegenüberstehen könnten, dürfe dieses Recht auch beschränkt werden. Jeder Beschränkung des Rechts solle aber eine „Interessen- bzw. Rechtsgüterabwägung“ vorangehen. Was die Beschränkung dieses Rechts angesichts der Personenrechte Dritter angeht, so unterscheidet das VerfG zwischen Meinungen über die Privatsphäre von einfachen Menschen und Meinungen über Personen des öffentlichen Lebens. Der zweiten Gruppe von Meinungen solle verstärkter Schutz gewährt werden.

In Bezug auf die Medienfreiheit (Art. 40 Verf) hat das VerfG folgendes befunden: Die Medien hätten eine „öffentliche Aufgabe“ zu erfüllen. Sie seien „Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung bzw. -beeinflussung“. Medienfreiheit sei ein Abwehrrecht, das in Bezug auf die Presse stärker eingreife als beim Rundfunk. Art. 40 Verf schütze die „Institution freie Presse“. Die „Sonderstellung“ des Rundfunks angesichts der Frequenzknappheit spreche für ein beschränktes Eingreifen des Staates bei der Lizenzvergabe. Dabei solle jedoch unabdingbar auf das „übergeordnete“ Recht der freien Meinungsäußerung geachtet werden. „Weil die Medienfreiheit des Art. 40 in einem funktionellen Zusammenhang zu der Meinungsfreiheit des Art. 39 steht, darf über einen „dienenden Charakter“ der ersteren gesprochen werden.“ In Art. 40 sieht das Gericht ein Verfassungsgebot für die Umwandlung der staatlichen elektronischen Medien (BNRadio und BN Fernsehen) in einen „public service“; die Beseitigung jeglicher Eingriffsmöglichkeiten - auch durch die Finanzierungsformen - seitens des Staates in ihrer Tätigkeit sei „die erste Vorbedingung ihrer Unabhängigkeit“. Das Recht des Art. 40 schließe ein positives Gebot des Staates ein, die Rundfunkordnung im Einklang mit Art. 39 (Meinungsfreiheit) zu gestalten. Hierher gehöre auch die Pflicht des Staates, „Maßnahmen gegen eine zu große Medienkonzentration“ zu treffen, sobald sie die „Kommunikationsfreiheiten und -rechte“ - interpretiert sowohl als Ziel als auch als Mittel - gefährde.“ Das VerfG empfiehlt dem künftigen Gesetzgeber, das Institut der „Gegendarstellung“ in den Medien zu reglementieren.

In Bezug auf die Freiheit der Information (Art. 41) meint das VerfG, daß sie nichts anderes ist, als die Fakten, Meinungen und Ideen, die ausreichend durch die Art. 39 und 40 geschützt sind. (Das VerfG hat sich angesichts der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ausdrücklich geweigert, eine Interpretation zu geben.) Das Individualrecht „Informationen zu suchen und zu verbreiten“ schließe die Pflicht des Staates ein, „sie zur Verfügung zu stellen“. In diesem Verfassungstext hat also das Gericht eine positive Verpflichtung des Staates entdeckt, den Zugang zu den Informationen zu reglementieren: einerseits als Pflicht der staatlichen Einrichtungen, Informationen von öffentlichem Interesse zu veröffentlichen, andererseits Zugang zu den Informationsquellen zu garantieren. Dies müsse durch die Gesetzgebung erfolgen.

Die Entscheidung Nr. 7/1996 des bulgarischen Verfassungsgerichts hat das Schicksal des zukünftigen Rundfunkgesetzes vorentschieden. Das höchst umstrittene Reglement für die - staatliche - Aufsicht und die Tätigkeit der elektronischen Medien in Bulgarien wurde mittlerweile in zweiter Lesung vom Parlament verabschiedet. Der Staatspräsident, mit dessen Dekret die Gesetze veröffentlicht werden, hat seine Ratifikation verweigert und das Rundfunkgesetz erneut dem Parlament vorgelegt. Falls die regierende Mehrheit das Rundfunkgesetz nach der Parlamentsprozedur erneut verabschieden würde, würde es wahrscheinlich dem Verfassungsgericht zur Normenkontrolle vorgelegt werden. Angesichts der jetzigen Auslegungsentscheidung besteht das Risiko, daß das Rundfunkgesetz als verfassungswidrig angesehen wird.

Entscheidung des bulgarischen Verfassungsgerichtes Nr. 7 vom 4. Juni 1996, veröffentlicht in Darzaven vestnik Nr. 55/28. Juni 1996 (60 S.). In bulgarischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Radomir Tscholakov,
Bulgarisches Nationalfernsehen - BNF)



SCHWEDEN: Fehlende Erwähnung von Komponisten im Nachspann einer Fernsehsendung gilt als Urheberrechtsverletzung

Der schwedische öffentlich-rechtliche Fernsehsender SVT wurde der Urheberrechtsverletzung für schuldig befunden. In vier verschiedenen Sendungen hatte SVT die Komponisten der Musik, die während der Sendungen gespielt wurde, nicht erwähnt. Auf eine dieser Sendungen, *Kulturjournalen*, bezog sich ein möglicherweise wichtiges Urteil des Obersten Gerichtshofes. Die Sendung berichtete über Nachrichten aus dem Kulturleben, und die fragliche Musik wurde in einem Bericht über ein Theaterstück vollständig gespielt. Dieser Bericht wurde sowohl im Hinblick auf den 100. Geburtstag des Dichters, nach dessen Gedicht die Musik entstanden war, als auch auf die wirtschaftliche Situation des Nationalen Tournéeaters hergestellt.

Die Vorschriften des schwedischen Urheberrechts bezüglich des Rechts, die Entstellung eines Werkes zu verbieten, schließen das Recht des Autors auf Erwähnung ein, wenn sein Werk dem Publikum zugänglich gemacht wird. Gemäß dem Urheberrechtsgesetz hat der Autor das Recht, als solcher *in angemessener Weise* in Übereinstimmung mit den *guten Gepflogenheiten* erwähnt zu werden. Die Unterlagen zu dem Gesetzgebungsverfahren, die die Grundlage für die Verabschiedung des Gesetzes bilden, enthalten einige Beispiele von Fällen, in denen diese Hauptregel nicht beachtet werden muß. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Autor kaum ein Interesse an einer Erwähnung hat, oder wenn technische Schwierigkeiten eine Hindernis für die Erwähnung darstellen.

Die drei Instanzen, die sich mit diesem Fall beschäftigten, mußten sich mit der Definition dessen, was angemessen und üblich (gute Gepflogenheiten) ist, auseinandersetzen. Die Gerichte kamen zu dem Schluß, daß es keine einheitliche Gepflogenheitsregel gibt. Während aber das Berufungsgericht und der Oberste Gerichtshof bei der Beurteilung der Gepflogenheit, als Autor im Fernsehen erwähnt zu werden, eine Vereinbarung darüber zwischen SVT und STIM, der Gesellschaft zur Verwertung der Rechte von Komponisten, für wichtig hielten, war das Gericht, daß die Angelegenheit in erster Instanz beurteilte, nicht dieser Auffassung und prüfte selbst, in welchem Umfang die allgemeinen Ausnahmen zu der Hauptregel auf den Fernsehsektor angewendet werden könnten.

Das erste Gericht urteilte, daß es im Fernsehen wegen des Charakters der Sendung oder wegen des Zeitfaktors Ausnahmen geben könnte, daß diese Faktoren aber nicht zunächst zu einer Vernachlässigung im Hinblick auf die Rechte der Autoren führen sollten.

Alle drei Gerichte stellten fest, daß im allgemeinen der Nachspann von Sendungen die Namen von an der Produktion beteiligten Personen einschließt, die keine spezifische Autorenschaft an der Sendung geltend machen können. Obschon der Nachspann der betroffenen Sendungen eher lang war, waren die Autoren der Musik nicht erwähnt worden.

Trotz der Tatsache, daß das Urteil des Obersten Gerichtshofes einige Fragen offen läßt - etwa in welchem Umfang die vom Gericht definierten Begriffe *Angemessenheit* und *gute Gepflogenheiten* auf den gesamten Fernsehsektor anwendbar sind -, ist der Fall möglicherweise wichtig. Aus dem Urteil geht nicht eindeutig hervor, ob das Gericht bezüglich der Gepflogenheit, den Namen des Autors in den Fällen zu erwähnen, in denen ein Fernsehsender normalerweise einen kurzen Nachspann sendet (wie es häufig bei Sendungen von privaten kommerziellen Fernsehsendern der Fall ist), zu einer anderen Auffassung gelangen würde. Unklar bleibt auch, ob die Vereinbarung zwischen SVT und STIM für den gesamten Fernsehsektor wichtig ist und folglich auch Auswirkungen für andere Kanäle hat, oder ob ihre Bedeutung auf die Beziehung zwischen den Unterzeichnern der Vereinbarung beschränkt ist. In dieser Hinsicht scheint das Urteil des Gerichts, das in erster Instanz mit der Angelegenheit befaßt war, bei der Beurteilung der allgemeinen Ausnahmen zu der Hauptregel bezüglich der Rechte eines Autors genauer und eindeutig in den Definitionen zu sein. Als Ergebnis liefert das erste Gericht auch einige Richtlinien für den gesamten Fernsehsektor und nicht nur für die am fraglichen Konflikt beteiligten Parteien.

SVT / J. Torgny Björk, DT 112-96, in schwedischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Helene Hillerström,
TV4 AB, Schweden)

NIEDERLANDE: Verbraucher verlieren Rechtsstreit um die Fortführung der analogen Satellitenübertragung

Der Vorsitzende des Bezirksgerichts von Amsterdam hat am 16. August 1996 die Klage des niederländischen Verbraucherschutzverbands (*Consumentenbond*) abgewiesen, mit der dieser die kommerziellen Anbieter von Programmen in niederländischer Sprache verpflichten wollte, ihre Fernsehprogramme mit dem ASTRA-Satellitensystem auch weiterhin analog zu übertragen. Seit dem 1. Juli 1996 übertragen RTL (CLT), Veronica, SBS6 und MultiChoice (NetHold) die Signale ihrer Programme in digitaler Form. Infolgedessen beschlossen sie, die analoge Übertragung aus Kostengründen zum 19. August einzustellen. Die Sender haben den verschiedenen Kabelgesellschaften kostenlos digitale Dekodierungsvorrichtungen angeboten, aber nichts derartiges für private Verbraucher vorgesehen, die die Sendungen mit Hilfe ihrer eigenen Satellitenschüsseln empfangen. Der Luxcrypt-Decoder der Endverbraucher kann nur analoge Signale entschlüsseln und ist somit nunmehr nutzlos. Ein digitaler Decoder ist schwer erhältlich und kostet den Verbraucher bis zu 2.000 Gulden zuzüglich Montage. Der Vertreter des niederländischen Verbraucherschutzverbands *Consumentenbond* beantragte, der Vorsitzende des Bezirksgerichtes solle die Sender anweisen, die analoge Übertragung fortzusetzen, digitale Decoder zur Verfügung zu stellen oder aber den Verbrauchern ihre Kosten zu erstatten. Der Vorsitzende entschied zugunsten der Sender, da ihrerseits keine besondere gesetzliche Verpflichtung den Verbrauchern gegenüber bestehe, die Brauchbarkeit der von diesen erworbenen (analogen) Decoder zu gewährleisten. Seiner Ansicht nach stellt die Kostenreduzierung keine unangemessene Erwägung seitens der privaten kommerziellen Sender dar. Ebenso wenig sei ein Verstoß gegen Artikel 86 des EG-Vertrags nachgewiesen worden, der den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verbietet.

Pres. Rb. Amsterdam, 16. August 1996, *Consumentenbond c.s. vs. RTL/HMG/CLT/Veronica/SBS6/MultiChoice*. über die Informationsstelle in niederländischer Sprache zu beziehen.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

USA: Zweites amerikanisches Gericht erläßt einstweilige Verfügung gegen die Anwendung des Communications Decency Act

Am 29. Juli 1996 ordnete das *District Court* in New York als zweites Gericht seit Inkrafttreten des Communications Decency Act („CDA“) am 8. Februar diesen Jahres eine einstweilige Verfügung gegen die Anwendung von Paragraph 223 dieses Gesetzes an. Paragraph 223(d), der Minderjährige, die online-Computerdienste nutzen, schützen soll, verbietet die Weitergabe von sexuell explizitem Material, das gemessen an den aktuellen Maßstäben der Gesellschaft offenkundig anstößig ist, oder dessen Verfügbarmachen gegenüber einer Person, die noch keine 18 Jahre alt ist. Wer gegen diese Vorschriften verstößt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren Gefängnis und einer Geldbuße von bis zu 250 000 USD bestraft.

Im Fall *Shea ./. Reno* beschäftigte sich das Gericht mit zwei Fragen: (1) ob das CDA wegen Ungenauigkeit das Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt und dem Durchschnittsbürger keine angemessenen Hinweise darauf gibt, ob sein Verhalten unter die Anwendung des Gesetzes fällt, und (2) ob das CDA auf eine Art der Meinungsäußerung gerichtet ist, die weiter gefaßt ist als notwendig, und ein Verbot verfassungsmäßig geschützter Meinungsäußerungen unter Erwachsenen darstellt. Das Gericht stellte fest, daß das Gesetz zutreffend unterscheidet, welche Meinungsäußerungen vom Gesetz gedeckt sind, indem es auf die Definition der Anstößigkeit der FCC verweist, die von den Gerichten für andere Medien ausgelegt worden ist. Dennoch urteilte das Gericht, daß das Gesetz Erwachsene am Austausch verfassungsmäßig geschützter Meinungsäußerungen hindert.

Das Gericht erläuterte, daß es die Charakteristiken des Internet gebieten, daß der ursprüngliche Sprecher, sobald er das Material online angeboten hat, kaum kontrollieren kann, wer Zugang zu diesem Material hat. Um zu gewährleisten, daß Kinder keinen Zugang zu anstößigem Material haben, müßte der Sprecher folglich unbedingt den Zugang zu solchen Meinungsäußerungen auch für Erwachsene einschränken. Die Regierung räumte ein, daß dies der Fall ist, machte aber geltend, daß das CDA an anderer Stelle zwei Schutzvorschriften enthält, die online-Anbieter angemessenen Schutz vor Strafverfolgung nach diesem Gesetz gewähren. Erstens schützt Paragraph 223(e)(5)(A) ein Person vor Strafverfolgung, die „gutgläubig vernünftige, effektive und geeignete Maßnahmen ergreift“, um mit Hilfe irgendeiner Methode, die mit der verfügbaren Technologie realisiert werden kann, den Zugang durch Minderjährige zu beschränken oder zu verhindern. Zweitens schützt Paragraph 223 (e)(5)(B) eine Person vor Strafverfolgung, die den Zugang zu Material durch Verlangen einer geprüften Kreditkarte, einer Lastschrift oder mit Hilfe eines Zugangscodes oder einer persönlichen Identifikationsnummer für Erwachsene beschränkt.

Das Gericht urteilte, daß keine dieser Schutzvorschriften einer Person angemessenen Schutz vor Strafverfolgung gemäß dem CDA bietet. Das Gericht gab zu bedenken, daß die Einrede der „Gutgläubigkeit“ einen Sprecher nicht in solchen Fällen schützt, wo es keine Technologie gibt, die Minderjährige daran hindert, auf anstößiges Material zuzugreifen. In der Tat erklärte die Regierung, daß die Verwendung verfügbarer Technologie nur einen „überzeugenden Beweis“ dafür darstellen würde, daß ein Sprecher die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um anstößiges Material von Minderjährigen fernzuhalten. Das Gericht machte ebenfalls darauf aufmerksam, daß die verfügbaren Technologien nur im Rahmen einer Zusammenarbeit mit anderen Parteien als dem Sprecher Minderjährige am Empfang von Material hindern, das ausschließlich für Erwachsene gedacht ist. Folglich kann die Verwendung z.B. eines Zugangskodes für Erwachsene dem ursprünglichen Sprecher nicht ausreichend gewährleisten, daß Minderjährige eine bestimmte Botschaft nicht empfangen werden.

Shea ./. Reno, United States District Court for the Southern District of New York; Beschl. v. 29. Juli 1996, 930 F. Supp. 916. Erhältlich in englischer Sprache bei der Informationsstelle.

(L. Fredrik Cederqvist
Communications Media Center,
New York Law School)

GESETZGEBUNG

UKRAINE: Neue Verfassung

Fünf Jahre nach der Staatensezession der Sowjetunion hat am 28. Juni 1996 die Verkhovna Rada, das Parlament der Ukraine, mit 315 Stimmen (bei 36 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen) eine neue Verfassung verabschiedet. Staatsoberhaupt ist danach der Präsident, die Regierungsgewalt liegt bei dem Premierminister. Die Halbinsel Krim erhält einen Autonomiestatus, der ein eigenes Parlament und eigene Gesetzgebungsrechte vorsieht.

Einen wichtigen und besonders ausführlichen Teil nehmen die Grundrechte, Art. 21-68 der Verfassung, ein. Neben den Basisgrundrechten, wie dem Recht auf Leben (Art. 27), der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art.21) oder dem Diskriminierungsverbot (Art. 24), sind in diesem Teil der Verfassung auch medienrelevante Rechte und Grundfreiheiten genannt.

In Art. 34 der Verfassung ist die Meinungsäußerungsfreiheit manifestiert. Art. 50 garantiert das Recht auf und die Freiheit der Information. Das Urheberrecht sowie das Recht auf Literatur, Kunst und „technische Aktivitäten“ wird mit Art. 54 geschützt. Dort wie auch in Art. 31, der neben dem Brief- und dem Telefongehheimnis auch das Geheimnis „anderer Nachrichten“ garantiert, finden sich in den unbestimmten Termini Ansätze für den Schutz neuer Medien und deren Inhalte.

Ferner ist im allgemeinen Teil der Verfassung das Verbot der Zensur ausdrücklich festgeschrieben (Art. 15 Abs. 3). Schließlich gibt es einen Nationalrat für Rundfunk und Fernsehen, dessen Mitglieder zur Hälfte vom Parlament (nach Art. 85 Nr. 20) und zur Hälfte vom Präsidenten (nach Art. 106 Nr. 13) ernannt werden.

Verfassung der Ukraine vom 28. Juni 1996. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Mario Heckel,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



RUMÄNIEN: Verabschiedung eines Gesetzes über Urheberrechte

In Bukarest wurde am 26. März 1996 das "Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte" verkündet. Zunächst präzisiert das Gesetz Umfang, Gegenstand, Inhalt und Dauer des Schutzes sowie die Grenzen der Ausübung und die Bedingungen der Übertragung dieser Rechte, sodann wird sein Anwendungsbereich definiert: Computerprogramme, Werke der Literatur und Kunst sowie Kulturgüter und audiovisuelle Programme. Für letztere gelten im übrigen Sondervorschriften, die in Kapitel 5 des Gesetzestextes aufgeführt sind, das sich mit den "Hörfunk- und Fernsehkanälen" befaßt.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß eine ausführliche Behandlung von "Satellitenkommunikation" und "Weiterverbreitung über Kabel" in das Gesetz Eingang fand: Programme, die auf diesem Weg verbreitet werden, unterliegen hinsichtlich der zu zahlenden Gebühren denselben Vorschriften wie die terrestrisch übertragenen Programme. Diesen Bestimmungen kommt in einem Land, das in puncto Ausstattung mit Parabolantennen und Kabelanschlüssen in Europa eine Spitzenstellung einnimmt (40 % den vom Kontrollorgan im Juni 1996 veröffentlichten Zahlen zufolge) eine große Bedeutung zu.

Mit der Aufsicht über die Wahrung der Schutzrechte betraut das Gesetz eine Rumänische Behörde für Urheberrechte. Diese Behörde "fungiert als Fachorgan, das der Regierung untersteht, und als einzige auf rumänischem Staatsgebiet zuständige Instanz für das Aufzeigen, die Überwachung und die Kontrolle der Anwendung der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte. Ihre Verwaltungs- und Investitionskosten werden ausschließlich aus dem Staatshaushalt finanziert" (Art. 137). Die Behörde verfügt im übrigen über ein weitgefaßte Befugnis, Sanktionen zu verhängen, die von einer einfachen Verwarnung bis hin zu zwei Jahren Gefängnis ohne Bewährung reichen.

Dieser lange erwartete Gesetzestext wird sicherlich die internationalen audiovisuellen Institutionen zufriedenstellen, denen Rumänien seit 1990 beigetreten ist. Weniger erfreut dürften die etwa siebzig lokalen Fernsehsender sein, die heute auf rumänischem Staatsgebiet ausstrahlen. Diese haben es nicht versäumt, die Gesetzeslücke auszunutzen, um hemmungslos ausländische Unterhaltungsprogramme zu verbreiten, die oftmals den Großteil ihres Programms ausmachen.

Jedoch wird die Überwachung der Anwendung dieser Bestimmungen maßgeblich von den Mitteln abhängen, die der Staat der Kontrollbehörde zuweist. Angesichts der leeren Staatskassen stehen Piratensendern in Rumänien noch schöne Tage bevor. Außerdem untersteht die Behörde ausschließlich der Exekutive, und deswegen gibt es ein potentielles Risiko, daß gewisse Rundfunksender in Zukunft mehr kontrolliert werden als andere...

"Lege privind dreptul de autor si drepturile conexe", *Monitorul Oficial al României*, 26. März 1996, S. 2-21. Der Gesetzestext ist in rumänischer Sprache über die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle erhältlich.

(Nicolas Pélissier,
CELSA - Universität Paris-Sorbonne)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Rundfunkgesetz

Das Rundfunkgesetz 1996 hat die Königliche Zustimmung erhalten, mit welcher das Gesetzgebungsverfahren im Juli abgeschlossen wurde. Mit dem Gesetz wird das Rundfunkrecht in einigen wichtigen Punkten geändert, die in der Hauptsache die seit Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes 1990 eingetretenen Entwicklungen im Mediensektor aufholen sollen. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

Teil I des Gesetzes schafft einen Rahmen für die Entwicklung des digitalen terrestrischen Fernsehens.

Danach ist die Zulassung von Multiplexern und Frequenzbändern vorgesehen, auf denen mehrere Programmdienste und sogar Datendienste miteinander kombiniert werden können. Sechs solche Multiplexer werden landesweit vorgesehen und von der *Independent Television Commission* zugelassen, wobei das wichtigste Auswahlkriterium die Förderung des digitalen terrestrischen Fernsehens ist. Um das vorhandene öffentlich-rechtliche Fernsehen zu schützen, wird jedem vorhandenen Sender die Hälfte eines Multiplexers für jeden vorhandenen Kanal angeboten; digitale Kabelgesellschaften werden ebenfalls verpflichtet sein, die öffentlich-rechtlichen Kanäle zu übertragen. Damit wird das vorhandene analoge Fernsehen letzten Endes abgeschaltet werden können. Teil II des Gesetzes sieht ähnliche Bestimmungen für das digitale Radio vor; hier ist die Radiobehörde für die Zulassungen zuständig.

Das Gesetz enthält auch wichtige neue Vorschriften bezüglich der Konzentration des Medieneigentums; diese Vorschriften sind komplex und können deshalb hier nur kurz zusammengefaßt werden. Das Gesetz klärt den Begriff der „Kontrolle“ über ein Unternehmen und stellt die Festlegung der Kontrolle mehr in das Ermessen der Aufsichtsbehörden. Die Beschränkung auf zwei allgemeine *Channel 3*-Lizenzen wird aufgehoben und durch eine Beschränkung auf 15% des gesamten Fernsehpublikums ersetzt. Die Beschränkung, wonach Zeitungen zu höchstens 20% Eigner eines Fernsehlizenzinhabers sein dürfen, wurde ebenfalls aufgehoben; Zeitungsgruppen mit einer nationalen Auflage von 20 oder mehr Prozent dürfen zu nicht mehr als 20% Eigner eines *Channel 3* oder *5*-Lizenznehmers sein, doch können andere Zeitungen eine Rundfunklizenz erhalten, wenn sie eine von der ITC veranstaltete Prüfung des öffentlichen Interesses erfolgreich bestehen. Bei dieser Prüfung werden auch die Auswirkungen der Beteiligung auf die Vielfalt der Informationsquellen und den Wettbewerb geprüft. Weitere Bestimmungen gelten für lokale Zeitungen und Radiosender.

Zu den sonstigen Gesetzesänderungen gehört eine Änderung in der Gestaltung der Finanzierung des *Channel 4* und des *Welsh Fourth Channel*, die Ausweitung des Schutzes auf wichtige Sportereignisse („listed events“) um zu verhindern, daß diese nur auf der Grundlage eines Abonnements oder im pay-per-view-Verfahren gezeigt werden, sowie der Zusammenschluß des *Broadcasting Standards Council* und der *Broadcasting Complaints Commission* zu einer neuen *Broadcasting Standards Commission* im April 1997.

Rundfunkgesetz 1996, in englischer Sprache erhältlich bei HMSO, Preis 16,40 GBP, Referenz ISBN 0-10-545596-2, Tel. +44 171 8739090, Fax +44 171 8738200, oder <http://www.hmso.gov.uk>

(Prof. Tony Prosser,
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

NIEDERLANDE: Weitere Liberalisierung des Mediengesetzes

Einen ersten Schritt bei der Lockerung des *Mediawet* (Mediengesetzes) brachte das Gesetz vom 4. April 1996, das die Möglichkeit eines kommerziellen privaten Rundfunks auf lokaler und regionaler Ebene einführt (siehe IRIS 1995-8:12 und 1996-5: 12).

'Wijziging van bepalingen van de Mediawet, de Wet op de Telecommunicatievoorzieningen en de Radio-Omroep-Zender-Wet 1935 in verband met de liberalisering van de mediawetgeving' Gesetz vom 4. April 1996, Staatsblad Nr. 219 (1996). In niederländischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam)



DÄNEMARK: Referenz zum geänderten Gesetz zur Radio- und Fernsehübertragung

In der Ausgabe IRIS 1996-7: 8 berichteten wir über die Änderung des dänischen Gesetzes zur Radio- und Fernsehübertragung. Zum damaligen Zeitpunkt waren wir noch nicht in der Lage, eine genaue Referenz anzugeben und versprachen, dies in dieser Ausgabe nachzuholen:

Lov nr. 478 af 12. Juni 1996 om ændring af lov om radio- og fjernsynsvirksomhed (Spredning ved hjælp af satellit) [Gesetz Nr. 478 vom 12. Juni 1996, Änderung des Gesetzes zur Radio- und Fernsehübertragung (Senden über Satellit)]. Bei der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in Dänisch erhältlich.

POLEN: Gesetz zum Schutze der Gesundheit vor den Folgen des Tabakgenusses

Nach heftigen Diskussionen im Parlament wurde in Polen am 09.11.1995 ein Gesetz über den Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Genusses von Tabak und Tabakprodukten verabschiedet. Mit diesem Gesetz, das am 01.05.1996 in Kraft getreten ist, wird in Polen ein verschärfter Kampf gegen den Tabakgenuß eingeleitet.

Ziele des Gesetzes sind neben der Verhütung der Abhängigkeit von Tabak und Tabakprodukten und dem Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Tabakkonsums auch der Schutz des Rechtes der Nichtraucher auf ein Leben in einer von Tabakrauch freien Umwelt. Zu diesem Zwecke werden die Regierungs- und Gemeindeverwaltungsbehörden verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Das Gesetz führt zahlreiche strafbewehrte Verbote u.a auch für die Medien ein. So ist die Werbung für Tabakwaren in Fernseh- und Rundfunksendungen, im Kino sowie in der Kinder- und Jugendpresse verboten. Rauch- und Werbeverbote bestehen darüber hinaus in Gesundheitseinrichtungen, Kultur- und Bildungsstätten und Sport- und Erholungsanlagen. Der Verkauf von Tabakprodukten an Jugendliche unter 18 Jahren sowie in öffentlichen Einrichtungen ist verboten. Das Gesetz enthält auch Vorschriften über die Sicht- und Lesbarkeit von Informationen über die Schädlichkeit des Tabakgenusses, die auf den Verpackungen von Tabakwaren sowie bei der Tabakwerbung enthalten sein müssen.

Verstöße gegen die Vorschriften des Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 25.000 Zloty oder Freiheitsstrafen geahndet.

Gesetz über den Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Genusses von Tabak und Tabakprodukten vom 09.11.1995, veröffentlicht im Dziennik Ustaw Nr. 10 vom 30.01.1996. In polnischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

DEUTSCHLAND: Dritter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge verabschiedet

Die Ministerpräsidenten der Bundesländer haben am 29.07.1996 den dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge verabschiedet, der am 01.01.1997 in Kraft treten wird.

Wichtige Eckpunkte der Neuregelungen sind insbesondere die Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk und die erweiterten Sendeinhalte für Satellitenprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

§ 26 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) regelt für den Bereich der privaten Fernsehveranstalter das Zuschauermarktanteilsmodell, welches das gültige Beteiligungsmodell ablöst. Ab einem Zuschauermarktanteil von 30 % wird vermutet, daß ein Unternehmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt hat, so daß vielfaltssichernde Maßnahmen verschiedener Intensität bis hin zur Widerrufung von Programmzulassungen ergriffen werden können. Des weiteren muß ab einem Marktanteil von 10 % unabhängigen Veranstaltern Sendezeit eingeräumt werden, (§ 26 Abs. 5 RfStV). Nach § 28 RfStV findet bei der Berechnung des Zuschauermarktanteils auch eine Zurechnung von Programmen statt, an dem der Rundfunkveranstalter wirtschaftlich beteiligt ist.

Die zuständige Landesmedienanstalt führt die Aufsicht im Rahmen der Meinungsvielfaltssicherung, wobei zur Erfüllung dieser Aufgabe die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) als Organe der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt gebildet werden, § 35 RfStV. Die KEK besteht aus sechs Sachverständigen des Rundfunk- und Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Mitglieder der KEK werden von den Ministerpräsidenten der Länder berufen. Die KDLM setzt sich aus Vertretern der Landesmedienanstalten zusammen. Die KEK und die KDLM sind weisungsunabhängig. Die KEK ist für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Meinungsvielfaltssicherung zuständig. Will die Landesmedienanstalt vom Beschluß der KEK abweichen, muß sie binnen eines Monats die KDLM anrufen, die binnen dreier Monate mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder einen abweichenden Beschluß treffen kann.

Die geplanten Regelungen stoßen auf Kritik durch die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, die das Berufungsverfahren für die KEK als mit dem Grundsatz der Staatsferne unvereinbar und damit als verfassungswidrig ansieht.

Mit der Neufassung des § 18 RfStV (zukünftig § 19) werden der ARD und dem ZDF die Möglichkeiten eröffnet, über Satelliten gemeinsam ein zusätzliches Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt zu veranstalten, an dem auch ausländische Veranstalter beteiligt werden können; darüber hinaus können die öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten gemeinsam zwei Spartenfernsehprogramme als Zusatzangebote ausstrahlen.

Geändert wurden u.a. auch der ARD- und der ZDF-Staatsvertrag, der Rundfunkgebührenstaatsvertrag sowie der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

Dritter Rundfunkänderungsstaatsvertrag. In deutscher Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Verena Voigt,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



ITALIEN: Gesetzesvorlage der Regierung über die Errichtung einer Behörde für Garantien im Kommunikationssektor und die kartellrechtlichen Vorschriften im Rundfunkwesen

Der Ministerrat hat einen Gesetzesentwurf über die Schaffung einer Behörde gebilligt, die für Garantien im Kommunikationssektor und die Regulierung des Hörfunk- und Fernsehsystems zuständig sein soll. Bevor der Entwurf zum Gesetzesdekret werden kann, muß der Senat der Republik der Vorlage zustimmen.

Artikel 1 sieht die Errichtung der Behörde als einer einzigen Institution für die Bereiche Hörfunk und Fernsehen sowie Telekommunikation vor. In struktureller Hinsicht soll die Behörde über drei Organe außer ihrem Präsidenten verfügen, denen spezifische Funktionen zukommen: zwei Kommissionen, von denen die eine für Infrastrukturen und Sendernetze und die andere für Produkte und Dienstleistungen zuständig sein soll, sowie den Rat, ein Plenarorgan, das sich aus dem Präsidenten und allen Kommissionsmitgliedern zusammensetzt. Der Präsident wird von der Regierung ernannt, während jede der Kammern des Parlaments eine gleiche Anzahl von Kommissionsmitgliedern wählt.

Artikel 2 befaßt sich mit den Grundsätzen und Vorschriften über das Verbot einer marktbeherrschenden Stellung, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Wettbewerbsregeln. Vorgesehen ist darüber hinaus eine verordnungsrechtliche Vollzugsgewalt der Behörde.

Außer der für die Nutzung der terrestrischen Frequenzen geltenden Beschränkung (die auf 20% der Fernseh- oder Hörfunkanstalten im Inland festgesetzt wurde) wurden besondere prozentuale Begrenzungen vorgesehen. Diese beziehen sich auf die Tätigkeit des gesamten Wirtschaftssektors, d.h. auf die Gewinne, die aus der Tätigkeit im Bereich des nationalen Fernsehens (30% der Mittel), im Bereich des nationalen Hörfunks (25%), der Kabel- und Satellitenkommunikation, des Verlagswesens und des lokalen und nationalen Fernsehens (20%) sowie im Bereich der Werbung erzielt werden können (siehe auch IRIS 1996-7: 13).

Il disegno di legge sull'istituzione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni e norme sul sistema radiotelevisivo, 17.07.1996. In italienischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Roberto Zaccaria,

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Florenz)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Änderung der ITC-Vorschriften für Dauerwerbung

Die *Independent Television Commission* hat einer Änderung der Bestimmung 7.1.5(A) der ITC-Vorschriften über Werbeeinblendungen zugestimmt, die es den Lizenznehmern von Channel 3, 4 und 5 in Zukunft erlauben wird, die ihnen für Werbespots zugeteilte Sendezeit ohne vorherige Genehmigung seitens der ITC auf die Stunden zwischen Mitternacht und 6 Uhr früh zu konzentrieren, um Dauerwerbung einschließlich Teleshopping unterzubringen. Die sich dadurch ergebenden Sendezeiten für Dauerwerbung müssen im Fernsehprogramm gesondert aufgeführt werden. Die Änderung ist am 17. Juli 1996 in Kraft getreten.

Satelliten- und Kabelkanäle, die sowohl Programmbeiträge als auch Werbung ausstrahlen, dürfen derzeit täglich schon bis zu einer Stunde Teleshopping senden. Dies entspricht der maximalen Dauer, die die europäische Fernsehrichtlinie für derartige Kanäle zuläßt. Reinen Teleshopping-Kanälen wurden von der ITC ebenfalls Lizenzen für die Satelliten- und Kabelverbreitung ihrer Sendungen erteilt.

Amendment to ITC Rules on Advertising Breaks, Rule 7.1.5(A). In englischer Sprache bei der Audiovisuellen Informationsstelle zu beziehen.

(Marcel Dellebeke,

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

UKRAINE: Beschluß über die Ordnung der Urheberrechtsregistrierung

Das Ministerkabinett der Ukraine hat am 18.07.1995 mit Beschluß Nr. 532 die Ordnung der staatlichen Urheberrechtsregistrierung von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst bestätigt.

Grundlage für diese Ordnung ist Art. 3 Ziff. 3 des ukrainischen Urhebergesetzes vom 23.12.1993, novelliert durch das Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Urheberrecht vom 28.02.1995. Danach ist eine fakultative Registrierung von Urheberrechten bei der Agentur für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte vorgesehen, die für die Schutzdauer eine widerlegbare Vermutung für die Richtigkeit der Registrierung begründet.

Der Antrag auf Registrierung ist in ukrainischer Sprache zu stellen, wobei jeweils ein Exemplar des Werkes bei der Agentur zu hinterlegen und die Registriergebühr zu entrichten ist.

Bezüglich der Hinterlegung gelten für Computerprogramme, Datenbanken und audiovisuelle Werke besondere Vorschriften: Bei Computerprogrammen sind die Gebrauchsanweisung oder Beschreibung sowie die ersten und letzten 25 Seiten des Programmtextes zur Hinterlegung zu übergeben, bei audiovisuellen Werken eine Bescheinigung des staatlichen Filmfonds, aus der sich die dortige Aufbewahrung der Filmkopien ergibt.

Werden die erforderlichen Dokumente nicht vollständig übergeben, so wird der Antrag ohne Prüfung zurückgewiesen, sonst entscheidet die Agentur innerhalb eines Monats und stellt eine Bescheinigung über das registrierte Recht aus.

Beschluß Nr. 532 des Ministerkabinetts der Ukraine über die Ordnung der staatlichen Registrierung von Urheberrechten an Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst vom 18.07.1995.

Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Rechte vom 32.12.1993, novelliert durch das Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Urheberrecht vom 28.02.1995.

Die Dokumente sind in ukrainischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



NIEDERLANDE: Erste Entscheidungen der Medienbehörde über den Zugang zum Kabelnetz

Am 23. und 30. Juli 1996 sind die ersten Entscheidungen der niederländischen Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*) in Streitigkeiten über den Zugang zum Kabelnetz ergangen. Eine entsprechende Aufsichtsbefugnis war der Medienbehörde durch Gesetz vom 4. April 1996 verliehen worden, um sicherzustellen, daß Programmanbietern der Zugang zum Kabelnetz nur aus klaren, angemessenen und fairen Gründen versagt wird (Artikel 69 des Mediengesetzes *Mediawet*). Diese Regelungsbefugnis soll am 1. Januar 1997 auslaufen (siehe IRIS 1996-5:12 und IRIS 1996-6:11).

Im Fall der Beschwerde des Senders *NetHold Benelux* gegen den Netzbetreiber *Kabeltelevisie Amsterdam* (KTA) entschied die Medienbehörde, KTA habe entgegen dem Willen des Gesetzgebers nicht nachgewiesen, daß das für die Verbreitung der Programme von NetHold geforderte Entgelt auf einer klaren, angemessenen und fairen Grundlage beruht. KTA verlangte von NetHold für die weitere Verteilung seiner Abonnementprogramme im Kabelnetz eine Gebühr, die viermal höher war als der bis dahin berechnete Betrag. Die Medienbehörde räumte KTA eine Frist von sechs Wochen ein, um Informationen beizubringen, die der Behörde eine Beurteilung seiner Preiskalkulation ermöglichen. Andernfalls wird eine Geldstrafe von 50.000 Gulden täglich erhoben. In der Zwischenzeit muß KTA NetHolds beide Abonnementprogramme weiterhin übertragen. KTA hatte damit gedroht, die Verteilung zum 1. August 1996 einzustellen. KTA und NetHold wurden ebenfalls angewiesen, ihre Verhandlungen über die Nutzungsgebühr auf der Grundlage der Gestehungskosten der Verbreitung wiederaufzunehmen, einem Grundsatz, dem beide Parteien zugestimmt hatten. Um die Zeit der Ungewißheit für NetHold zu begrenzen, wurde für die Neuverhandlung eine Frist von sechs Wochen gesetzt. Sollten die Verhandlungen scheitern, kann NetHold die Medienbehörde ersuchen, eine angemessene Gebühr für die Nutzung der Kanäle festzusetzen.

Die Beschwerde des Senders *Visie Marketing & Media* (VMM) richtete sich gegen den Preis und die Bedingungen, die ihm für die Verbreitung seines Fernsehinformationsdienstes im Kabelnetz der Stadt Tilburg auferlegt wurden; dieses Netz wird vom örtlichen Elektrizitätswerk PNEM mit Unterstützung der Gemeinde Tilburg betrieben. In diesem Fall urteilte die Medienbehörde, daß die Gebühr, die PNEM für die Übertragung von VMMs Sendungen forderte, "nicht den Marktpreisen entspricht". Eine solche Preisgestaltung läuft der Entscheidung des Wirtschaftsministers vom April dieses Jahres zuwider, wonach VMM der Zugang gegen eine Gebühr zu gewähren ist, "die sich an den örtlichen Marktpreisen für die Kabelverteilung orientiert" (siehe IRIS 1996-6: 11). Die Medienbehörde forderte den Betreiber PNEM zur Vorlage weiterer Informationen auf, damit sie sich davon überzeugen kann, daß die fragliche Gebühr auf einer klaren, angemessenen und fairen Grundlage erhoben wurde. Bis dahin muß PNEM VMMs Sendungen gegen ein vorläufig von der Medienbehörde festgesetztes Entgelt übertragen. Dieses liegt weit unter der geforderten Gebühr; es handelt sich um einen Mittelwert aus den Gebühren, die andere Anbieter von Kabelfernsehinformationsdiensten in den Niederlanden entrichten. Weiter urteilte die Medienbehörde, daß der Sender auch dadurch diskriminiert werde, daß die Gemeinde Tilburg den ihr angebotenen Vertrag im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Distributionsverträgen unter den Vorbehalt mehrerer auflösender Bedingungen stellte. VMMs Vertrag dürfe keine derartigen diskriminierenden Bedingungen enthalten. Die Behörde räumte PNEM eine Frist von sechs Wochen ein, um Daten vorzulegen, die der Behörde eine Überprüfung seiner Preispolitik ermöglichen. Bei Überschreitung dieser Frist droht eine Geldstrafe von 50.000 Gulden täglich.

Eine ähnliche Entscheidung, wonach der Kabelverteiler der Medienbehörde Auskünfte zu erteilen hat, die dieser eine Beurteilung seiner Zugangspolitik erlauben, erging auf Beschwerde des Senders *MTV Europe*. Dieser sah sich dadurch diskriminiert, daß er nicht in das von der privaten Stiftung *Stichting CombiVisie Regi* betriebene Kabelnetz der Stadt Helmond hineingelassen wurde. Da MTV es ablehnt, für die Kabelverbreitung seiner Sendungen zu zahlen, wurde die Übermittlung seines Signals im Kabelfernsehnetz von Helmond Anfang 1996 eingestellt. Der Musikkanal betrachtet dies als unangemessen und diskriminierend, da andere Programme kostenlos oder sogar gegen Bezahlung durch den Betreiber des Kabelnetzes verteilt werden. Das *Commissariaat voor de Media* entschied, daß der Verteiler seine Haltung dem Musikkanal gegenüber näher begründen müsse. Nur so könne die Behörde endgültig beurteilen, ob sein Gebaren MTV gegenüber auf einer klaren, angemessenen und fairen Grundlage beruht. Angesichts von MTVs Interesse an einer schnellen endgültigen Entscheidung wurde *CombiVisie* aufgefordert, die Daten innerhalb von fünf Wochen vorzulegen.

Schließlich beschwerte sich der Sender *Arcade Music Group* über das Entgelt, das ihm für die Verbreitung seiner beiden Programme (TV10 und The Music Factory) - auch hier wiederum im Kabelfernsehnetz von *Kabeltelevisie Amsterdam* (KTA) - auferlegt wurde. Die Medienbehörde wies darauf hin, daß Arcade allem Anschein nach diskriminiert werde, da vergleichbare (private kommerzielle) Programmanbieter niedrigere und andersartige Nutzungsgebühren zahlen müssen. Während Arcade pro Kanal (ausschließlich) 750.000 Gulden in bar zahlen soll, muß zum Beispiel Veronica nur 350.000 Gulden in bar entrichten sowie einen zusätzlichen Betrag über verschiedene Modalitäten (wie Sachleistungen im Rahmen von Gegengeschäften), deren tatsächlicher wirtschaftlicher Wert sich nicht eindeutig bestimmen läßt. Die Medienbehörde ordnete an, daß KTA die Programme von Arcade vorläufig zu denselben (finanziellen) Konditionen wie diejenigen von Veronica zu verbreiten hat: 350.000 Gulden in bar pro Kanal zuzüglich der zusätzlichen "Bezahlung" in anderer Form, die von den Parteien näher ausgehandelt werden soll. KTA hat innerhalb von sechs Wochen dieselben Informationen zu beschaffen, wie sie auch in den anderen Fällen für erforderlich gehalten wurden, um der Medienbehörde im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen eine endgültige Entscheidung zu ermöglichen.

IRIS wird Sie über die Entwicklung in diesen sowie gegebenenfalls in neuen Fällen auf dem laufenden halten.

Beschikkingen *Commissariaat voor de Media: NetHold vs. KTA* (23. Juli 1996); *VMM vs. PNEM/Gemeente Tilburg* (30. Juli 1996); *MTV Europe vs. Stichting CombiVisie Regio* (30. Juli 1996) und *Arcade Music Groep vs. KTA* (30. Juli 1996). In niederländischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



LUXEMBURG: Regierung antwortet auf angebliche Verstöße gegen die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ durch RTL

In einem Brief vom 20. Juni 1996 hat der luxemburgische Premierminister auf ein Schreiben des niederländischen Kulturministers betreffend die angeblichen Verstöße von RTL4 und RTL5 (mit Sitz in Luxemburg) gegen die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ geantwortet. In seinem Brief vom 19. Dezember 1995 teilte der Minister der luxemburgischen Regierung mit, daß die niederländische Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*) anhaltende Verstöße in Form von Schleichwerbung und unklarer oder wohlwollender Erwähnung von Sponsorennamen (siehe IRIS 1995-10: 11) entdeckt habe. Die niederländische Regierung bat um eine Stellungnahme der luxemburgischen Regierung in dieser Angelegenheit im Hinblick auf den fairen Wettbewerb zwischen den privaten kommerziellen Rundfunkanstalten, die den niederländischen Markt anvisieren, und dem Beharren von RTL auf seiner Position gegenüber dem Sponsoring.

In seiner Antwort teilt der luxemburgische Premierminister dem Minister mit, daß der Regierungskommissar für CLT im Anschluß an Beratungen zu dem Schluß gekommen ist, daß die angesprochenen Angelegenheiten keinen Verstoß gegen geltendes luxemburgisches Recht (das Gesetz vom 27. Juli 1991 über elektronische Medien, mit dem die Bestimmungen der Richtlinie über Werbung und Sponsoring in luxemburgisches Recht umgesetzt werden) darstellt. Der Premierminister teilt *inter alia* die Auffassung des Regierungskommissars, daß die Präsentation von Produkten oder Dienstleistungen des Sponsors nicht als Schleichwerbung betrachtet werden kann, wenn die Sendung eindeutig als gesponsorte Sendung identifiziert wird und der Name des Sponsors am Anfang und am Ende der Sendung angegeben wird. Weil aber gesponsorte Sendungen nicht zum Kauf von Produkten des Sponsors ermutigen dürfen, hat die luxemburgische Regierung CLT gebeten, besonders darauf zu achten, daß ihre Sendungen diese Vorschrift beachten.

Der niederländische Minister hat die zum Abschluß des Berichts des luxemburgischen Regierungskommissars ausgesprochene Einladung zu einem Treffen angenommen, an dem neben dem Minister auch andere Vertreter des niederländischen Kulturministeriums und Vertreter des luxemburgischen „*Service des Médias et de l'Audiovisuel*“ teilnehmen werden. Bei diesem Treffen soll die Auslegung der Artikel der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ über Schleichwerbung und Sponsoring, insbesondere der Artikel 1(c) und 17(1)(d) diskutiert werden. Auffallend ist, daß während der Eröffnungssitzung der *European Platform for Regulatory Agencies* (EPRA - eine informelle Struktur, in der sich Medienbehörden aus verschiedenen europäischen Ländern in unregelmäßigen Abständen treffen, und deren Sekretariat vom Europäischen Medieninstitut wahrgenommen wird) im Rahmen des Europäischen Fernsehforums vom 1. - 3. November 1995 in Kreta Videos von den gesponserten Sendungen von RTL4 und RTL5 gezeigt wurden. Die anwesenden Experten waren einhellig der Meinung, die diese Sendungen Schleichwerbung im Sinne der Richtlinie zeigten.

Schreiben vom 19. Dezember 1995 (MLB/J/OP/95.3306), Bericht des für CLT zuständigen Regierungskommissars an den Premierminister (18. Juni 1996), Schreiben vom 20. Juni 1996 und Schreiben vom 28. August 1996 (MLB/J/OP/96.2346). Bei der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht, Amsterdam)

BULGARIEN: Bericht über die rechtlichen Aspekte der Meinungsfreiheit in elektronischen Medien

Auf Wunsch des Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschusses EU-Bulgarien hat Georgi Sarakinov vom bulgarischen Zentrum für Demokratiestudien (Center for the Study of Democracy) einen Bericht über die rechtlichen Aspekte der Meinungsfreiheit in elektronischen Medien geschrieben. Der Bericht wurde auf der dritten Sitzung des Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschusses vom 24. bis 26. Juli 1996 beraten.

Der Bericht erörtert die in der bulgarischen Verfassung vom 13. Juni 1991 festgeschriebenen Artikel (Art. 39-41) über die Meinungsfreiheit und Verbreitung von Informationen und deren Auslegung durch das Verfassungsgericht. Die Artikel und das konstitutionelle Präzedenzrecht werden mit Artikel 10 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (der die Meinungsfreiheit und das Recht auf Informationsverbreitung garantiert) und dem entsprechenden Präzedenzrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verglichen. Des weiteren erörtert der Bericht die Verfassungsmäßigkeit der bulgarischen Regelungen bezüglich der Übertragungsmedien.

Sarakinov, Georgi: 'Legal Aspects of the Freedom of Expression in Bulgarian Electronic Media', Report to the Joint Parliamentary Committee EU-Bulgaria, Center for the Study of Democracy, Sofia: 1996. Zu beziehen in Englisch über das Center for the Study of Democracy, External Relations Department, Ms Dinka Dinkova, 1 Lazar Stanev Street, BG-1113 Sofia, Telefon: +359 2 9713000, Fax: +359 2 9712233, oder über die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regierung gibt detaillierte Pläne bezüglich der Regulierung von konditionierten Zugangsdiensten für das digitale Fernsehen bekannt

Die britische Regierung hat ihre detaillierten Pläne bezüglich der Durchführung konditionierter Zugangsdienste für das digitale Fernsehen bekannt gegeben, mit denen die Vorschriften der EG-Richtlinie über fortgeschrittene Fernsehdienste (95/47/EG - siehe IRIS 1996-2:5)) in britisches Recht umgesetzt werden. Diese Pläne ergänzen eine im Januar 1996 veröffentlichte Erklärung über den allgemeinen Ansatz der Regierung. Es wird an der Absicht festgehalten, daß jedes Element des konditionierten Zugangs (Kundenbetreuungsdienste, Abonnentenverwaltungsdienste, Abonnentenzulassungsdienste und Verschlüsselungsdienste) mit einer nach dem Telekommunikationsgesetz 1984 ausgestellten Klassenlizenz zugelassen wird. Die Zulassungsbedingungen verlangen die Übernahme eines Verhaltenskodex bezüglich der Kundenvertraulichkeit, die Verpflichtung, Dienste für alle Rundfunkanstalten zu leisten, die Verpflichtung zur Verknüpfung mit jedem anderen System und ein Verbot der übertriebenen Bevorzugung oder Diskriminierung. Die Aufsichtsbehörde wird auch die Möglichkeit haben, eine Schnittstelle für nicht betriebsbereit zu erklären, damit Einzelheiten und Technologie anderen Betreibern zugänglich gemacht werden. Das wird nur in den Fällen geschehen, in denen der Betreiber eine dominierende Position oder signifikante Marktmacht hat. Für die Regulierung wird eher die Telekommunikationsbehörde als die Aufsichtsbehörden für das Fernsehen zuständig sein.

Die Regulierung konditionierter Zugangsdienste für das digitale Fernsehen, Handels- und Industrieministerium, Direktorat Kommunikations- und Informationsunternehmen, Zimmer 204, 151 Buckingham Palace Road, London SW1W 9SS, Tel. +44 171 2151756.

(Prof. Tony Prosser,
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

KALENDER

Internet en toute sécurité. Maîtriser l'environnement légal et contractuel d'Internet et des services en ligne

1. Oktober 1996
Veranstalter:
Les Editions du Juris-Classeur
Ort: Grand Hôtel Inter-
Continental, Paris
Teilnahmegebühr: FF 2.980 + FF
613,88 MwSt
Information & Anmeldung:
Sophie Gesret,
Tel.: +33 1 45.58.91.54,
Fax: +33 1 45.58.94.18

Retour aux sources - Les problèmes juridiques de l'informatique, du multimédia, des réseaux et des télécommunications

3. Oktober 1996
Veranstalter: Agence pour la
Protection des Programmes
Ort: Palais des Congrès, Paris
Teilnahmegebühr: FF 3.400 +
20,6% MwSt
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 1 40.35.03.03
Fax: +33 1 40.38.96.43
E-mail: legal2000@aol.com
URL:
<http://www.users.aol.com/legal2000/legalnet>

L'économie au sommet: Médias

8. Oktober 1996
Veranstalter: KPMG Peat
Marwick & Les Echos
Ort: Tour Eiffel, Paris
Information & Anmeldung,
Tel.: +33 1 47.96.22.11

Kommunikationsrechtstagung 1996 / Journée du droit de la communication 1996

15. Oktober 1996
Veranstalter: Medialex Magazin
in Zusammenarbeit mit dem
Institut für Journalistik und
Kommunikationswissenschaft
der Universität Freiburg
Ort: Universität Freiburg, Schweiz
Teilnahmegebühr: Sfr. 150;
Abonnenten von Medialex: Sfr.
90; Studenten: Sfr. 20
Tel.: +41 37 298383
Fax: +41 37 299727

Protecting and Exploiting Intellectual Property

17.-18. Oktober 1996
Veranstalter: Hawksmere
Ort: Regency Hotel, London
Teilnahmegebühr: £ 699
+ £ 821,33 MwSt
Information & Anmeldung:
Karen Phillips/Glenn Cooney
Tel.: +44 171 824 8257
Fax: +44 171 730 4293

Droit de l'audiovisuel contemporain.

Textes et jurisprudence
17.-18. Oktober 1996
21.-22. November 1996
Veranstalter: Sciences po
formation - Institut d'études
politiques de Paris
Ort: Sciences po formation, Paris
Teilnahmegebühr: FF 4.500
(2 Tage); FF 8.000 (4 Tage)
Information & Anmeldung:
Tel: +33 1 44.39.07.41/
+33 1 44.39.07.40
Fax: +33 1 44.39.07.61

New Applications & Opportunities in Data Broadcasting

4.-5. November 1996
Veranstalter:
IBC Technical Services
Ort: Le Meridien, London
Teilnahmegebühr:
£ 799 + 17,5% MwSt
Information & Anmeldung:
Hattie Park or Gilian Bentley
Tel.: +44 171 453 2700/
+44 171 637 4383
Fax: +44 171 636 1976/
+44 171 631 3214
Vgl. auch URL
<http://www.intbuscom.com>

8. Europäisches Fernseh- und Filmforum: "Verantwortung in der neuen Medienwelt"

7.-9. November 1996
Veranstalter: The European
Institute for the Media
Ort: Hotel Krasnapolsky,
Amsterdam
Teilnahmegebühr: DM 1.300;
DM 600 für Teilnehmer aus
Osteuropa und Studenten
Information & Anmeldung:
Monique van Dusseldorp,
Tel.: +49 211 9019457;
Fax: +49 211 9010456; e-mail:
100443.1705@CompuServe.com;
Annemies Broekgaarden,
Tel: +31 35 6773748;
Fax: +31 35 6773586;
e-mail: Annemies.
Broekgaarden@gsd.nos.nl

VERÖFFENTLICHUNGEN

Tomé, François (Dir.) - *Régulation
audiovisuelle en Europe :
une multiplicité d'instances* . -
Bry-sur-Marne: INA, 1996. -
66p. - (Dossiers de l'audiovisuel,
n°67). - FF 65 -
Commande à envoyer à
La documentation française,
124 rue Henri-Barbusse,
93308 Aubervilliers Cedex

*Australian commercial television:
1986-1995: structure and
performance*. - Canberra:
Australian Government Publishing
Service, 1996. - ISBN 0-644-
36297-9. -(Report: 93) - \$19.95

Hance, Olivier (Dir.). - *Business
et droit d'Internet*. - Berk:
Best of editions/Mc Graw Hill,
1996. - 437p. - FR 269

Itéanu, Olivier. - *Internet et le droit:
aspects juridique du commerce
électronique*. - Paris: Eyrolles,
1996. - 227p. - FR 160

Université de Poitiers.
Faculté de Droit
des Sciences Sociales. -
*Le multimédia: marché, droit et
pratiques juridiques: actes du
Juriscope 94*. - Paris: PUF,
1996. - 204p. - FR 180

*1998: a new era for EU telecoms
regulation*. - Cambridge:
Analysis Publications, 1996. -
ISBN 1-871953-37-5. - £995

Demnard-Tellier, Isabelle (Dir.). -
Le multimédia et le droit. -
Paris: Hermès, 1996. -
704p. - ISBN 2-86601-537-1. -
(Mémento-guide). - FR 390

Bensoussan, Alain (Dir.). -
Internet: aspects juridiques. -
Paris: Hermès, 1996. - 128p. -
ISBN 2-86601-543-6. - FR 95

Cornish, W.R. - *Intellectual
property: patents, copyright, trade
marks and allied rights*. - 3rd ed. -
Andover: Sweet & Maxwell, 1996.
- c.750p. - ISBN 0-421-53510-5. -
£48.00 (Hardback). -
£30.00 (Paperback)

De Vall, David; Colley, Peter. -
*Melville: forms and agreements
on intellectual property and
international licensing*. - 3rd ed. -
2 vol. a year. - Andover: Sweet
& Maxwell, 1996. -
ISBN 0-421-25300-2. -
3 loose-leaf volumes
£ 270.00